EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM
DIE KREISVERWALTUNG

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel
Telefon: 06561 15-0
Telefax: 06561 15-1000
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

-E-

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

Gegen Empfangsbekenntnis
EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co.KG
vertr. durch Herrn [redacted]
Laeisenhoferstr. 39
54668 Ferschweiler

Aktenzeichen	Auskunft erteilt / E-Mail	Durchwahl	Zimmer	Bitburg, 15.12.2022
06U210243-10	[redacted]			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162, Nabenhöhe 119,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,00 MW

Gemarkung, Flur, Flurstück:
Meckel - 0008 - 76, Meckel - 0008 - 77, Meckel - 0008 - 78, Meckel - 0008 - 93, Meckel - 0008 - 94

Ihr Antrag vom 01.07.2021, eingegangen am 09.07.2021, vervollständigt am 11.11.2022

Sehr geehr[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162, Nabenhöhe 119,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,00 MW auf den Grundstücken in der Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke Nr. 76, 77, 78, 93 und 94
Koordinaten (hier: UTM 32N): R: 320.682, H: 5.528.202

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.3, 2.9, 2.19, 2.24, 2.26, 3.1, 3.2, 3.3, 3.8, 3.14, 4.12, 4.19, 5.5, 5.15 und 5.17 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

		Seite
1.	Allgemeines	2
2.	Immissions- und Arbeitsschutz	2
3.	Baurecht und Brandschutz	11
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	14
5.	Luftverkehrsrecht	22
6.	Straßenrecht	24
7.	Wasser- und Abfallrecht	25
8.	Denkmalschutz	27
9.	Sonstiges	27

1. Allgemeines

1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlage (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probebetrieb zu verstehen.

1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.

1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.

1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführte für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) darf entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der **Schallimmissionsprognose** von der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: Schallimmissionsprognose Meckel IV, Rev. 2, vom 28.03.2022 und
- der **Schattenwurfberechnung** von der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: Schattenwurfanalyse Meckel IV, Rev. 2, vom 16.03.2022 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** von Firma GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020, und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021

errichtet und betrieben werden:

Windkraftanlage Nr.: WP Meck-01 V162/119m
Fa. Vestas Typ V162 GS/6.000kW mit STE, Nabenhöhe 119,0 m,
Rotordurchmesser 162,0 m, Nennleistung 6,0 MW,
Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstück 78,
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.682, H: 5.528.202

Immissionsschutz – Lärm

2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		**IRW tags**	**IRW nachts**
IP AI und **IP AJ**	54636 Meckel, Südöstliche Spitze des geplanten allgemeinen Wohngebiets „Jaichen" (derzeit Flurstück 106-F9; Koordinaten [hier: UTM]: R: 32.321.285, H: 5.529.239)	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2 Die Windkraftanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\overline{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$Le,max = \overline{L}\,W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: BM PO6000, 06.00 – 22.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von **$\Delta L = 1,28\ \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose**			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 01	**106,0**	104,3	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\overline{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 - 06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze **lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose**			
WKA	$L_{e,max}$, [dB(A)]	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	**Modus**	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 01	**101,7**	100,0	**BM SO4**	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\overline{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	80,9	88,7	93,4	95,1	94,0	89,8	82,8	72,6

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,6	90,4	95,1	96,8	95,7	91,5	84,5	74,3

WKA: Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)

$\overline{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P: Serienstreuung

σ_R: Messunsicherheit

σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:
Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1{,}28 \times \sigma_{R,\ Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10\,lg \sum_{i=63\,Hz}^{4000\,Hz} 10^{0{,}1\,(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10\,lg \sum_{i=63\,Hz}^{4000\,Hz} 10^{0{,}1\cdot(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i: Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.3 **Bedingung:**

Folgende Windkraftanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 2 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 01	98,0	SO6

Dem $\overline{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	70,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)

$\overline{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

P: zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung

$L_{WA,d}$ Oktav-Teilschallleistungspegel lt. Herstellerangabe

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der v.g. Windkraftanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar ist (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.4 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: KT ≥ 2 dB(A)).
Falls an der Windkraftanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit (KTN ≥ 2 dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windkraftanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.
Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

2.5 Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsäch-

lichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 01:

Immissionspunkt		**Immissionsanteil**
IP AJ	54636 Meckel, Südöstliche Spitze des geplanten allgemeinen Wohngebiets „Jaichen“ (derzeit Flurstück 106-F9; Koordinaten [hier: UTM]: R: 32.321.285, H: 5.529.239)	29,8 dB(A)

Immissionsschutz – Schattenwurf

2.6 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
RZ A	54636 Meckel, Gilzemer Straße 1
RZ Z	54636 Meckel, Gilzemer Straße 3
RZ V	54636 Meckel, Hauptstraße 32
	54636 Meckel, Hauptstraße 37 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
RZ AA	54636 Meckel, Hauptstraße 44
	54636 Meckel, Hauptstraße 50 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
RZ AB, AC, AD u. a.	54636 Meckel, gesamte Bergstraße *(es wurden nicht alle betroffenen Immissionsorte berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
RZ O	54298 Gilzem, Idesheimerstraße 1
	54298 Gilzem, Idesheimerstraße 2 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
RZ P	54298 Gilzem, Idesheimerstraße 3
	54298 Gilzem, Idesheimerstraße 4 (*wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54298 Gilzem, Zum Ehligenbach 1 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

2.7 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist die Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten.

2.8 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

2.9 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windkraftanlage sowie der *sog.* „Servic-Lift“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlag mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

2.10 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

Die **Windkraftanlage ist** dementsprechend mit einem dem Stand der Technik genügenden **Eiserkennungssystem auszurüsten**.

2.11 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020, und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:
Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.12 Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu ver-

gewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift)" festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Sie selbst sollten zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warnschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

2.13 Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; des reduzierten Nachtbetriebes) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte"; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.
Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (K_{TN} = 2 dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die
- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte" ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

2.14 Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windkraftanlage nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 2 dB unterschritten wird.

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.15 Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen ist diese in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer

Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.16 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). *(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5.)*
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

2.17 An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* *https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf*

2.18 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnamen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aufzugsanlagen/"Service-Lift"

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Service-Lift" gelten ferner folgende Auflagen:

2.19 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

2.20 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzuganlagen /"Service-Lift") und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die

von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

2.21 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / „Service-Liften" sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

2.22 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) *[ehemals.BG-Information –BGI 657-]*, Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

2.23 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

2.24 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller **mit der Inbetriebnahmeanzeige** folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

2.25 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich

mitzuteilen.

2.26 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:
Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

3.1 Nach Einstellung des Betriebs der WKA ist diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

[redacted] €[1]

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten[2] vorzulegen.

3.3 Nach den Antragsunterlagen soll eine Flachgründung ohne Auftrieb zur Ausführung kommen. Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.4 Der Baugrund muss die im Prüfbericht zur Flachgründung (Prüfnummer 3015984-602-d) unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mindestwerte aufweisen.

Der maximale Wasserstand darf nicht höher als bis Fundamentunterkante liegen.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung $\Delta s = 40$ mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörenden Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen
   - Nr. 3079670-42-d vom 26.03.2021 (Stahlrohrturm),

---

[1] Gemäß Rückbau-Kostenermittlung vom 18.11.2021
[2] Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

- Nr. 3015984-602-d vom 26.03.2021 (Kreisringfundament als Flachgründung ohne Auftrieb),

b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Meckel Referenz Nr. I17-SE-2021-211, Revision 0, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 14.06.2021.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17 Wind GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.5 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

3.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Prüfbescheid zur Typenprüfung Nr. 3079670-62-d Rev. 1 vom 25.05.2021 des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen, zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5 und 3.6).

3.9 Die WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

3.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

3.11 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt,

ist die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.12 Die WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3.13 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

3.14 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

3.15 Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle gemäß DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Pläne für die örtliche Feuerwehr sind in 4-facher Ausfertigung auf synthetischem Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden. Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken. Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und in einem DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Hinweis:
Wir empfehlen eine Eintragung der Windenergieanlagen in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-NotfalI-Informationssystem). Mit der Eintragung in dieses Register werden notwendige Informationen (WEA- Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen der Rettungsleitstelle zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können mit entsprechender Zugangsberechtigung weitere Informationen (z.B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrtsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben wird hergestellt.

4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

a) „Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls" gemäß UVPG, Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand: September 2022
b) Artenschutzfachliche Prüfung (nachfolgend als ASP bezeichnet), Stand: 06.05.2022, sowie Ergänzung zur ASP, Stand 30.08.2022, jeweils erstellt durch [redacted] Fernwald

c) Prüfprotokolle zur ASP, Stand 06.05.2022, erstellt durch [redacted], Fernwald
d) Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen (Faunistisches Fachgutachten), erstellt durch [redacted] Fernwald, Stand 06.05.2022
e) Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Stand 06.05.2021, ergänzt durch Tageskarten der Flugbewegungen, Stand 22.04.2022 sowie Rasterauswertung und Nahrungshabitatanalyse, Stand Mai 2022, erstellt durch [redacted] Fernwald
f) Horsterfassung und Besatz, Stand 21.09.2021, erstellt durch [redacted] Fernwald
g) Landschaftspflegerischer Begleitplan (nachfolgend als LBP bezeichnet) mit integrierter FFH-Vorprüfung, erstellt durch [redacted] Fernwald sowie Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand 30.08.2022.

4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.

Hinweise dazu:
- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
- Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (siehe unter „Hinweise").

4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen" sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
- Ggf. erforderliche Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.

4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

4.6 Das Fundament der Anlage ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5 bzw., sofern dies steiler ist, entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Artenschutzprüfung (Maßnahme V 5, Seite 7) sowie des LBP, Punkt 6.2.1 (Maßnahme V 5, Seite 61)) zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel und Fledermäuse zu beachten (siehe unten).

4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s.

aufschiebende Bedingungen). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, Betreuung von Rückschnitts- und Rodungsarbeiten usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.8 Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
c) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,
d) die Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Anlage der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saatarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

4.9 Sämtliche im LBP I und II sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP Teil I, Punkt 5 und 6, im LBP Teil II sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll"- oder „Sollte"-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen" sind jeweils als verbindliche „Muss"-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.

4.10 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserpotenzial durch das Vorhaben sind insbesondere die unter dem Punkt 6.1. im LBP auf S. 59 und 60 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Nr. 4 – 10 einzuhalten und umzusetzen.

4.11 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora/ Biotopen gilt darüber hinaus generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Wurzelbereich von Gehölzen

4.12 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie unter Punkt 6.2, Nr. 1 - 5 im LBP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung im Sinne des Artenschutzes vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere heißt dies:

Rotmilan:

a) Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds des Mastfußes der geplanten WEA entsprechend der unter 6.2.1, Nr. 3 des LBP formulierten Vorgaben (Maßnahme V5), um nahrungssuchende Rotmilane aus dem unmittelbaren Anlagenumfeld fernzuhalten.

b) Temporäre Abschaltung der WEA: Während der Mahd/ Ernte/ Bodenbearbeitung der in das Umfeld von 131 m (entspricht Rotorradius plus 50 m) um den Standort der geplanten WEA hineinragenden landwirtschaftlichen Flächen ist die Anlage während der Anwesenheitszeit (Anfang April bis Ende September) von Rotmilanen am Tag der Bearbeitung der relevanten Flächen sowie an den drei darauffolgenden Tagen (von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang) abzuschalten.

Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für jegliche Bearbeitungsschritte (Flächenpflege, Mahd, Wenden, Einsaat etc.). Lediglich nach Einfuhr des Mahdgutes / der Ernte ist die Abschaltung der Anlage am Tag der Einfuhr / Ernte und an dem darauffolgenden Tag vom kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang ausreichend (Maßnahme V6, konkretisiert durch Begrenzung des Zeitraums auf Anwesenheitszeitraum Rotmilan und Tageszeit).

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Artenschutzmaßnahmen ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (siehe aufschiebende Bedingungen).

Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten.

Feldlerche):

c) Die Baufeldfreimachung (ohne Rodung) durch Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baufläche und Zuwegung der geplanten WEA ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (15. März bis 01. August) vorzunehmen. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen weiterhin für die genannte Art unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch Feldlerchen oder andere Offenlandbrüter erfolgen kann.

Alternativ:
Kontrolle der Bauflächen bei einer geplanten Baufeldräumung oder geplantem Baubeginn während der Brutzeit, ggf. Verlegung des Baubeginns: Eine Überprüfung des Bereichs der Bauflächen, Baubetriebsflächen der geplanten WEA sowie einer Pufferzone von etwa 20 m um die Baufläche herum und der Zuwegung auf Brutvorkommen von Offenlandbrütern, insbesondere der Feldlerche ist zwingend erforderlich. Die Kontrollen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen. Zudem sind die Kontrollergebnisse der unteren Naturschutzbehörde mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden (Maßnahme V1 des LBP)

Gehölzbrütende Vogelarten:

d) Bauzeitenbeschränkung: Rodung/ Gehölzrückschnitte sind nur in der Zeit vom 1.10. – 28.2. im zwingend erforderlichen Umfang zulässig (Maßnahme V1 des LBP).

Fledermäuse:

e) Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für die erfassten, windkraftsensiblen Fledermausarten ist die WEA aufgrund der Ergebnisse der ASP wie folgt abzuschalten:

Abschaltung:
im Zeitraum 01. April - 31. Oktober, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:
- Temperatur > 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probebetrieb" der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an der WEA durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:
  Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011[3] und BEHR et al. 2016[4] & 2018[5]) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml, http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/"). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

  Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die WEA mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018[6]) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unte-

---

[3] Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

[4] Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

[5] Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

[6] Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

ren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.
Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April.
Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.
Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.
Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die WEA ist dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die WEA festgelegt.
Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Sollte die Forschung zur Gefährdung von Fledermäusen durch WEA zu neuen, fachlich anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen führen oder in Zukunft andere Detektions- oder Vorhersagesysteme des Fledermausflugs oder wirksame Vergrämungsmaßnahmen nach dem aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik fachlich anerkannt und verfügbar sein, kann der Abschaltalgorithmus damit auf Antrag der Betreiberin, der fachlich nachvollziehbar und plausibel zu begründen ist, entsprechend überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die

Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).

- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

  Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen. Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauflagten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.

4.13 Nach Betriebseinstellung ist die geplante WEA einschl. aller Nebenanlagen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (kein Rückbau während der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 15. August) komplett zurückzubauen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren. Eine Rückbaubürgschaft ist zu hinterlegen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen).

4.14 Zur Kompensation der mit der Errichtung der WEA einhergehenden Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts durch Versiegelung sind, wie im LBP, Seite 65 ausgeführt, zum einen am Mastfuß hochwüchsige Brachen zu entwickeln, die der gutachterlichen Empfehlung entsprechend alle 3 Jahre ab 01. Oktober zu mähen sind. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Die Maßnahme stellt zugleich eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes dar (siehe Maßnahme V5, Seite 61 LBP). Die Brachflächen sind während der gesamten Standzeit der WEA zu unterhalten und zu pflegen.

Für die darüberhinausgehenden, lt. LBP durch Realkompensation nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes (siehe S. 65 LBP) ist eine Ersatzzahlung in Höhe von [redacted] **Euro** zu entrichten (siehe aufschiebende Bedingung).

4.15 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

a) Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:
Wiederherrichtungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen;
b) Entwicklung von Brachflächen am Mastfuß:
Unmittelbar nach Errichtung der WEA und vor Inbetriebnahme

4.16 Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten landespflegerischen Maßnahme (Entwicklung einer Brachfläche am Mastfuß) auf Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke Nr. 77, 78 und 93 ist eine dingliche Sicherung der Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegte landespflegerische Maßnahme (Entwicklung von Brachflächen) dauerhaft auf die gesamte Standzeit der WEA zu dulden ist und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).

4.17 Ersatzzahlung:

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild und den Bodenhaushalt ist entsprechend der Berechnung im LBP, Punkte 5.2.6 und 6.3, eine Ersatzzahlung

entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO Rhl-Pf. in Höhe von **insgesamt** [redacted] zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

4.18 Baubetrieb

Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen (Rotmilanschutz nach Bodenbearbeitung, Fledermausschutz, s. o.) sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Übergabe hat als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar) zu erfolgen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

4.19 Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Gehölzbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

a) eine nachgewiesenermaßen **fachlich qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB)** gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o., Punkt 4.7).

b) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlage gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

c) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von [redacted] € (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:	**Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)**
Bankverbindung:	[redacted]
BIC:	
IBAN:	
Betreff der Überweisung:	1 WEA Meckel, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U210243-10, Datum des Zulassungsbescheids.

d) zwischen Vorhabenträger und Flächenbewirtschaftern eine schriftliche Vereinbarung über die rechtzeitige Übermittlung der Bewirtschaftungstermine zur Abschaltung der WEA während der Bewirtschaftungsereignisse verbindlich getroffen und der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde.

e) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.

f) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung

(LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen" verzeichnet worden sind.

Hinweise:

1. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält" und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-

Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der Inbetriebnahme** anzuzeigen. Der Anzeige sind

a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

5.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

5.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

5.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

5.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

5.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10268**

a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

   a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

b) die Art des Luftfahrthindernisses,
c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.16 Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

5.17 Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-049-22-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

6. Straßenrecht

Die nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) erforderliche Zustimmung für die beantragte Windkraftanlage wird mit nachstehenden Auflagen erteilt. Die Windkraftanlage hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 29.

6.1 Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 29 zwischen NK 6105 060 und NK 6105 065 bei Station 1,030 zu erfolgen.

Für die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlage sowie für den Antransport der Windkraftanlage wurden dem LBM Gerolstein bereits Detailpläne vorgelegt, diese sind auch dem Antrag beigefügt. Die Einmündungsbereiche sind entsprechen den Detailplänen anzulegen. Verbreiterungen sind nach Beendigung der Maßnahme umgehend zurückzubauen. Die Zufahrt ist bituminös zu befestigen.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben verbundenen Maßnahmen in keinster Weise beeinträchtigt werden.

6.2 Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die K 29 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

6.3 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

6.4 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

Hinweis:
Für die Einmündungsbereiche des Wirtschaftsweges in die K 29 sind durch die Ortsgemeinde Meckel nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die

Gemeinde Meckel wurde hierüber durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein über die Verbandsgemeindeverwaltung unterrichtet.

6.5 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

6.5.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 29 zwischen NK 6105 060 und NK 6105 065 bei Station 1,030 erlaubt.

6.5.2 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.5.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

6.5.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

6.5.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6.5.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

6.5.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Wasser- und Abfallrecht

7.1 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.

7.2 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)[7].
Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)[8].

7.3 Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen

---

[7] Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder https://www.gesetze-im-internet.de/
[8] Erhältlich im DWA-Shop unter https://webshop.dwa.de/

freigesetzt werden kann.

7.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

7.5 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

7.6 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

7.7 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

7.8 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

7.9 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind[9] . Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

7.10 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

7.11 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

7.12 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

7.13 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

7.14 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

---

[9] Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963 und unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/ (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

7.15 Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

7.16 Den benachbarten Grundstücken und auch den öffentlichen Flächen darf kein Niederschlagswasser zugeführt werden.

8. Denkmalschutz

Die **denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG**, zur Errichtung der WEA und der Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

8.1 Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).

8.2 Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlage erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.

8.3 Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.

8.4 Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.

8.5 Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

9. Sonstiges

Bergbau / Altbergbau:

9.1 Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Windenergieanlage in der Gemarkung Meckel kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

9.2 Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zuwegung im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder “Meckel" und "Kleeborn VI" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

9.3 Die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen für die Errichtung von Windenergieanlagen wird empfohlen.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden (BFD5O) des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) ist die Errichtung der Windenergieanlage auf „Pararendzinen aus flachem grusführendem Ton (lössarme Mittellage oder Basislage) über Grusschluffmergel (Basislage) über tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper)" vorgesehen. Weitere Informationen z.B. zur Ackerzahl sind auf dem Mapserverangebot des LGB zu finden.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

9.4 Die beschriebenen Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

9.5 Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

9.6 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" und DIN 18915 „Bodenarbeiten" zu beachten.

9.7 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

9.8 Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

9.9 Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

9.10 Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

9.11 Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html

9.12 Die temporär in Anspruch genommenen Böden (Vormontage und Lagerflächen) sollen planiert und verdichtet werden. Diese Bodenbereiche sollten nach Abschluss der Bauarbeiten tiefgründig gelockert werden, um die Bodenfunktionen nach BBodSchG wiederherzustellen

Hydrogeologie:

9.13 Gegebenenfalls erforderliche Baugrunderkundungsbohrungen sind auf die (zu Tage anstehenden) Schichten des Oberen Muschelkalks in ihrer Teufe zu beschränken. Für die Schichten des darunter lagernden Mittleren Muschelkalks gilt wegen der "Anhydritgefahr" (mögliche Quellung und Geländehebung bei Wasserzutritt) zunächst ein Bohrverbot. Die Bohrungen sind durch eine/n Geologen/in mit guten Regionalkenntnissen hinsichtlich der sicheren Schichtansprache permanent vor Ort zu überwachen, um das Erbohren der Schichten des Mittleren Muschelkalks sicher zu vermeiden.

Ingenieurgeologie:

9.14 Der geologisch nahe Untergrund im Plangebiet wird von Dolomit mit Mergelbänken des Oberen Muschelkalks bestimmt. Die Mergel neigen infolge des hohen Tongehaltes bei Wassergehaltsänderungen zum Schrumpfen bzw. Quellen. Bei starker Durchnässung können auch gering geneigte Hänge instabil werden und Rutschungsschäden zeigen. Der Dolomit kann von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir

dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Hinweise der Amprion GmbH Dortmund und der Westnetz GmbH Dortmund zu Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Zuwegung, die nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist:

9.15 Gegen die geplante Errichtung einer Windenergieanlage in einem Abstand von 700 m zu bestehenden und geplanten Höchstspannungsfreileitungen bestehen aus Sicht der Amprion GmbH Dortmund keine Bedenken. Bezüglich der dargestellten Zuwegungen zum Standort der Windenergieanlage weist das Unternehmen darauf hin, dass geplante Straßenbaumaßnahmen im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen detailliert im Vorfeld mit Amprion abzustimmen sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Schriftverkehr bzw. die E-Mail-Korrespondenz mit der Amprion GmbH Dortmund vom 09.03.2022 und 23.03.2022. Hiernach besteht im Hinblick auf die vorhandenen und geplanten Freileitungen sowie möglichen Baustellenbegegnungsverkehr intensiver Abstimmungsbedarf im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens.

9.16 Die Westnetz GmbH Dortmund weist darauf hin, dass die Zuwegung teilweise im Schutzstreifen der 110kv-Hochspannungsfreileitung Bitburg-Trier liegt. Die in Bezug auf die Hochspannungsfreileitung zu berücksichtigenden Vorgaben wurden der Antragstellerin mit Schreiben der Westnetz GmbH Dortmund vom 21.06.2022 mitgeteilt.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 01.07.2021, bei uns eingegangen am 09.07.2021, vervollständigt am 11.11.2022, haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine UVP-Vorprüfung

Die geplante Windenergieanlage soll im direkten räumlichen Zusammenhang zu neun bestehenden Windenergieanlagen (Windpark Meckel) errichtet werden. Der Windpark Meckel vergrößert sich mit der Planung auf 10 Windenergieanlagen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und Ortsgemeinde Meckel,
- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel und Ortsgemeinden Alsdorf, Kaschenbach, Gilzem
- Brandschutzdienststelle, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Denkmalpflegebehörde und untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn,
- Landesamt für Geologie und Bergbau RLP in Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Deutscher Wetterdienst Offenbach,
- Westnetz GmbH Trier/Dortmund und Amprion GmbH Dortmund
- Richtfunkbetreiber (Telefonica/O_2; Ericsson; Vodafone; Deutsche Telekom).

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG erfolgte Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat somit ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.
Dies wurde in den Kreisnachrichten vom 05.11.2022, Ausgabe 44/2022, auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

Ergänzende Begründung zum Baurecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Meckel, Flur: 8, Flurstück: 77, 78, 76, 93, 94, befindet sich im Außenbereich von Meckel. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat eine Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die am 18.12.2021 gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht und damit wirksam wurde. Damit ist dieser Flächennutzungsplan bei nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten. In diesem Flächennutzungsplan hat die Verbandsgemeinde Sondergebiete für die Windenergie dargestellt und auf den übrigen Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die o.a. Anlage liegt laut den vorliegenden Unterlagen vollständig, d.h. mit Mast, Fundament und Rotorkreis innerhalb des Sondergebietes K und ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14

BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.
Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten.
§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.
Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.
Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

In den Fachgutachten, im LBP sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) wird auch eine Kompensationsmaßnahme (Entwicklung hochwüchsiger Brachen im Mastfußbereich) festgelegt, die zugleich auch der Vermeidung von betriebsbedingten Verstößen gegen das Artenschutzrecht im Hinblick auf den Rotmilan dient. Die Maßnahme ist daher zeitlich unmittelbar nach Errichtung der WEA und vor der Inbetriebnahme

umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren und zudem einen Verstoß gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Für die verbleibenden, nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG Ersatz in Geld zu leisten und an die Stiftung Natur und Umwelt zu entrichten. Die Höhe der festgelegten Ersatzzahlung ist nach den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG berechnet worden.

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage WEA 1 in der Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstück 76, 77, 78, 93 und 94, mit einer max. Höhe von 539,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz** (LuftVG) wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.
Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen: Gem. §14 LuftVG bestehen keine Einwände.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt

sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Der Standort der geplanten Windkraftanlage liegt in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der WEA und der Kranaufstellfläche sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwall-Anlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Allgemeine Hinweise

1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evt. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen**.

3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigen Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

7) Der Planungsträger hat auf Forderung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, von der Fa. geoFact GmbH (Bonn) am 03. und 04.05.2022 Prospektionen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchführen lassen. Nach Auswertung des Berichts zur magnetischen Prospektion hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine Bedenken gegen die vorgesehene Windkraftplanung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde gemäß § 17 und § 18 DSchG RLP weiterhin besteht. Im Übrigen verweisen wir auf den Hinweis unter Zif. 7.0 des Prospektionsberichts vom 04.05.2022, wonach eine Überprüfung der Flächen in Bezug auf Kampfmittel im Vorfeld erfolgen sollte.

8) In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte in Koblenz keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:

- SGD Nord Trier
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein
- Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz

Bekanntmachungskosten Kreisnachrichten
Summe:

[redacted]

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von [redacted] **EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **06U210243-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.
Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.
Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens [redacted] EUR bei angegebenen Gesamtkosten von [redacted] EUR.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co.KG, vertr. durch den Geschäftsführer, Laeisenhoferstr. 39, 54668 Ferschweiler
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162, Nabenhöhe 119,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,00 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Meckel - 0008 - 76, Meckel - 0008 - 77, Meckel - 0008 - 78, Meckel - 0008 - 93, Meckel - 0008 - 94

Lfd. Nr.	Anlage
1	Allgemeine Angaben - Antragsformulare gem. §4 BImSchG
	1.1 Formular 1.1 Antrag_Form_BImSchG_Jan21
	1.2 Formular 1.2 Antrag_BImSchG_Jan21
	1.3 Anlage1_Ansprechpersonen_Form_BImSchG_Jan21
	1.4 Projektkurzbeschreibung
2	Verzeichnis der Unterlagen
	2.1 Formular 2_Unterlagen_BImSchG_Jan21
3	Anlagendaten
	3.1 Formular 3_Anlagendaten_Fliessbild_BImSchG_Jan21
	3.2 Anlage3_Fliessbild_BImSchG_Jan21
	3.3 Anlage4_Inventar_Betriebsbereich_BImSchG_Jan21
	3.4 Allgemeine Beschreibung EnVentus
4	Gehandhabte Stoffe
	4.1 Formular 4_Stoffe_BImSchG_Jan21
	4.2 4A_Stoffe_AwSV_BImSchG_Jan21
	4.3 5.1_Einleiter_Abgas_BImSchG_Jan21
	4.4 5.2_Emissionen_Quelle_BImSchG_Jan21
	4.5 Angaben wassergefährdende Stoffe
	4.6 Umgang wassergefährdende Stoffe
	4.7 Sicherheitsdatenblätter
5	Betriebsablauf
	5.1 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4MW und EnVentus
6	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
	6.1 Formular 6.1_Verz_Emissionsquellen_BImSchG_Jan21
	6.2 Formular 6.2_Verz_Treibhausquellen_BImSchG_Jan21
	6.3 Formular 7 „Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate“
	6.4 Leistungsspezifikation
	6.5 Allgemeine Beschreibung Schattenwurf Abschaltsystem
	6.6 Schallimmissionsprognose
	6.6.1 Anlage A zu Schallimmissionsprognose
	6.6.2 Anlage B zu Schallimmissionsprognose
	6.7 Schattenwurfanalyse
7	Angaben zur Störfallverordnung
	7.1 Formular 8.1_Angaben_Betriebsbereich_BImSchG_Jan21
	7.2 Formular 8.2_Anlage_in_Betriebsbereich_BImSchG_Jan21
	7.3 Formular 8.3_Betriebsbereich_ang_Sabstand_BImSchG_Jan21
	7.4 Interne Einschätzung zur Störfallverordnung
8	Abfallmengen/ -entsorgung / Abwasser
	8.1 Formular 9.1_anfallende_Abfaelle_BImSchG_Jan21
	8.2 Formular 9.2_Abfaelle_Entsorgungsnachweis_BImSchG_Jan21
	8.3 Formular 9.3_Abwasser_BImSchG_Jan21

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/5.1.1/2023/0029/[redacted]

Windpark Meckel GmbH
z. Hd. Qualitas Energy Service GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Unter den Linden 21
10117 Berlin

22.05.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/5.1.1/2023/0029/Los Bitte immer angeben!	24.07.2023	[redacted]	

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigung nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V162 – 6.2 MW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, in der Gemarkung Meckel

Berichtigte Fassung vom 19.06.2024 gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Firma Windpark Meckel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, wird für die Errichtung und den Betrieb folgender Windkraftanlage (WKA) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Genehmigung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 15.12.2022 (Az: 06U210243-10) gemäß § 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 16b Abs. 7 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

WKA	GID	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meckel IV	6875	X 320682 Y 5528202	Meckel	8	76, 77, **78**, 93, 94

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Die Genehmigung beinhaltet aufgrund § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO).

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde:

- Antragsformulare 1, 2, 4, 6, 7 und 8
- Baugrundgutachten der Firma ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner GmbH aus dem September 2023, 1. Ausfertigung
- Gutachten zur Standorteignung für den Windpark Meckel IV der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG vom 08.04.2024, Rev. 1
- Schallimmissionsprognose Meckel IV der Firma Power of Nature - Windenergie vom 18.07.2023, Rev. 3
- Schattenwurfanalyse Meckel IV der Power of Nature - Windenergie vom 11.07.2023, Rev. 3
- Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.08.2022 der GLU GmbH Jena vom 29.11.2023
- Technische Beschreibungen zum Arbeits- und Brandschutz
- Weitere mit Sichtvermerk gekennzeichnete Pläne und Unterlagen

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind Änderungen der Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15.12.2022 notwendig, welche ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Verzeichnis der geänderten Nebenbestimmungen: Seite

2. Immissions- und Arbeitsschutz 3
3. Baurecht und Brandschutz 6
4. Naturschutz und Landschaftspflege 8
5. Luftverkehrsrecht 11
6. Straßenrecht 12

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführte für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) darf entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: Schallimmissionsprognose Meckel IV, Rev 2, vom 28.03.2022 (aus Ursprungsbescheid) und
- der Schattenwurfberechnung von der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Meckel IV – 1 Vestas V-162 GS/6.200kW/169,0 m NH …“, vom 11.07.2023 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf der Firma GL, Report 75138 Rev. 8 vom 24.11.2022, und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021

sowie den bereits im bestehenden Genehmigungsbescheid vom 15.12.2022, Az.: 06U210243-10 festgelegten und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

Windkraftanlage Nr.: WP Meck-01 V162-6.2/169m
Fa. Vestas Typ V162 GS/6.200kW mit STE, Nabenhöhe 169,0 m,
Rotordurchmesser 162,0 m, Nennleistung 6,20 MW,
Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke 76, 77, 78, 93, 94,
Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.682, H: 5.528.202

Die Nebenbestimmungen **2.6** und **2.11** werden wie folgt geändert:

Immissionsschutz – Schattenwurf

2.6 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
RZ A	54636 Meckel, Gilzemer Straße 1
RZ Z	54636 Meckel, Gilzemer Straße 3
RZ U	54636 Meckel, Hauptstraße 28
RZ V	54636 Meckel, Hauptstraße 32
	54636 Meckel, Hauptstraße 37 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Hauptstraße 42 und 42A (wurde nicht berücksichtigt; sie-he Karten mit Beschattungslinien)
RZ AA	54636 Meckel, Hauptstraße 44
	54636 Meckel, Hauptstraße 46 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Hauptstraße 48 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Hauptstraße 50 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Kirchstraße 2 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Kirchstraße 5 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Enggasse 1 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
RZ Y	54636 Meckel, Kaschenbacher Straße 3

RZ W	54636 Meckel, Kaschenbacher Straße 7
RZ X	54636 Meckel, Kaschenbacher Straße 9
RZ AH	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche Jaichen
RZ AI	54636 Meckel, nicht bebaute Fläche Jaichen I
	54636 Meckel, Kleebachstraße 2 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Kleebachstraße 3 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Kleebachstraße 4 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Hohlweg 2 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Hohlweg 3 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54636 Meckel, Hohlweg 4 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
RZ AB, AC, AD u. a.	54636 Meckel, gesamte Bergstraße *(es wurden nicht alle betroffenen Immissionsorte berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
RZ O	54298 Gilzem, Idesheimerstraße 1
	54298 Gilzem, Idesheimerstraße, Flurstücke 75/6-F5 und 75/7 (derzeit unbebaut) *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*
	54298 Gilzem, Zum Ehligenbach 1 *(wurde nicht berücksichtigt; siehe Karten mit Beschattungslinien)*

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/ d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Eisabwurf

2.11 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen- Gutachten (Gutachten des GL, Report 75138 Rev. 8 vom 24.11.2022, und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:
Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

3. Baurecht und Brandschutz

Die Nebenbestimmungen **3.1**, **3.3**, **3.4**, **3.5** und **3.8** werden wie folgt geändert:

3.1 Nach Einstellung des Betriebs der WKA ist diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

[redacted] €[1]

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.
Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2

[1] Gemäß Rückbau-Kostenermittlung vom 31.01.2024

Ziffer 6 b Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz erteilt ist,

- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, ist die untere Bauaufsichtsbehörde berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken. Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt hat.

3.3 Nach den Antragsunterlagen soll eine Flachgründung mit Auftrieb zur Ausführung kommen. Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und der unteren Bauaufsichtsbehörde hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.4 Der Baugrund muss die im Prüfbericht zur Flachgründung (Prüfnr. 3108363-23-d Rev. 4) unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mindestwerte aufweisen.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörenden Gutachten ist

Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, München
   - Nr. 3108363-13-d Rev. 5 vom 10.01.2023 (Hybridturm HA2A901),
   - Nr. 3108363-23-d Rev. 4 vom 25.02.2022 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb),

b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Meckel Referenz Nr. I17-SE-2023-476, Revision 01, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 08.04.2024.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.8 Es ist der unteren Bauaufsichtsbehörde ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Prüfbescheid zur Typenprüfung zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.5 und 3.6).

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Nebenbestimmungen **4.1**, **4.14**, **4.17** und **4.19** werden wie folgt geändert:

4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

a) „Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß UVPG, Bertram Mestermann - Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Stand: September 2022

b) Artenschutzfachliche Prüfung (nachfolgend als ASP bezeichnet), Stand: 06.05.2022, sowie Ergänzung zur ASP, Stand 30.08.2022, jeweils erstellt durch [redacted] Fernwald

c) Prüfprotokolle zur ASP, Stand 06.05.2022, erstellt durch [redacted] Fernwald

d) Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen (Faunistisches Fachgutachten), erstellt durch [redacted], Fernwald, Stand 06.05.2022

e) Raumnutzungsanalyse Rotmilan. Stand 06.05.2021, ergänzt durch Tageskarten der Flugbewegungen, Stand 22.04.2022 sowie Rasterauswertung und Nahrungshabitatanalyse, Stand Mai 2022, erstellt durch [redacted] Fernwald

f) Horsterfassung und Besatz, Stand 21.09.2021, erstellt durch [redacted] Fernwald

g) Landschaftspflegerischer Begleitplan (nachfolgend als LBP bezeichnet) mit integrierter FFH-Vorprüfung, erstellt durch [redacted] Fernwald sowie Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand 30.08.2022

h) Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.08.2022 (erstellt durch [redacted] Fernwald sowie Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg), Ergänzung erstellt durch die GLU GmbH Jena, Stand 29.11.2023.

4.14 Zur Kompensation der mit der Errichtung der Windenergieanlage (WEA) einhergehenden Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts durch Versiegelung sind, wie im LBP, Seite 65 ausgeführt, zum einen am Mastfuß hochwüchsige Brachen zu entwickeln, die der gutachterlichen Empfehlung entsprechend alle 3 Jahre ab 01. Oktober zu mähen sind. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Die Maßnahme stellt zugleich eine Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Artenschutzes dar (siehe Maßnahme V5, Seite 61 LBP). Die Brachflächen sind während der gesamten Standzeit der WEA zu unterhalten und zu pflegen.

Für die darüberhinausgehenden, lt. LBP durch Realkompensation nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes (siehe S. 10 der

Ergänzung zum LBP, Stand 30.08.2022) ist eine Ersatzzahlung in Höhe von [redacted] **Euro** zu entrichten (siehe aufschiebende Bedingung).

4.17 Ersatzzahlung:

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild und den Bodenhaushalt ist entsprechend der Berechnung in der Ergänzung zum LBP, Punkt 2, S. 4 -9, Stand 30.08.2022, eine Ersatzzahlung entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO Rhl-Pf. in Höhe von **insgesamt** [redacted] zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

4.19 Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Gehölzbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

a) eine nachgewiesenermaßen **fachlich qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB)** gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o., Punkt 4.7).

b) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlage gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

c) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von [redacted] € (s. o.) an die Stiftung Natur

und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:	**Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz**
Bankverbindung:	[redacted]
BIC:	
IBAN:	
Betreff der Überweisung:	1 WEA Meckel, KV Bitburg-Prüm, EIV- 022024 – BYETTE, Az. 21 a/07/5.1/2023/0029/Los Datum des Zulassungsbescheids

d) zwischen Vorhabenträger und Flächenbewirtschaftern eine schriftliche Vereinbarung über die rechtzeitige Übermittlung der Bewirtschaftungstermine zur Abschaltung der WEA während der Bewirtschaftungsereignisse verbindlich getroffen und der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde.

e) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.

f) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnunq (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBI. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen" verzeichnet worden sind.

5. Luftverkehrsrecht

Die Nebenbestimmung **5.17** wird wie folgt geändert:

5.17 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-1521-23-BIA-a** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN, ggf. Art der

Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

6. Straßenrecht

Die nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) erforderliche Zustimmung für die beantragte Windkraftanlage wird ohne Änderung der Auflagen erteilt. Die Windkraftanlage hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 29.

Die Nebenbestimmungen unter **6.5** werden neu erlassen:

6.5 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

6.5.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der K 29 zwischen NK 6105 060 und NK 6105 065 bei Station 1,030 erlaubt.

6.5.2 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

6.5.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

6.5.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweis:
Mit dieser Genehmigung des Typenwechsels wird für diesen Typ eine neue Baugenehmigung erteilt. Somit beginnt die Frist von 4 Jahren erneut.

6.5.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder

Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6.5.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

6.5.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 14.07.2023, hier eingegangen am 24.07.2023, beantragte die Firma Windpark Meckel GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke Nrn. 76, 77, 78, 93, 94.

Aufgrund einer Erhöhung der ursprünglichen Nabenhöhe von 119 Metern auf 169 Metern wurde die Änderung der Genehmigung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 15.12.2022 (Az: 06U210243-10) beantragt.

Es wurde gemäß § 16b Abs. 7 i. V. m. § 16b Abs. 6 BImSchG ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Aufgrund von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) fanden keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und keine artenschutzrechtliche Prüfung statt.

Mit Schreiben vom 01.08.2023 wurden die Fachstellen bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.
Die Antragsunterlagen wurden mehrfach ergänzt und überarbeitet, zuletzt am 03.05.2024.
Die Ortsgemeinde Meckel hat das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung des Vorhabens erteilt.

II.

Die Änderung des Anlagentyps bedarf als wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 BImSchG. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt, daher ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen. Prüfungsumfang sind gemäß § 16b Abs. 7 die nachteiligen Auswirkungen, welche durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage hervorgerufen werden und für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land (wirksam ab 08.12.2021) ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergie erfüllt die Voraussetzungen, die nach § 6 WindBG an ein Windenergiegebiet gestellt werden. Im Aufstellungsverfahren fand eine strategische Umweltprüfung statt und die Sonderbaufläche liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark. Somit findet § 6 WindBG Anwendung. Demnach wurden eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Seitens der Fachbehörden bestehen gegen die Änderung des Vorhabens keine Bedenken, sofern diese entsprechend der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt z. B. für die Stromleitungstrassen.

Die Genehmigung beinhaltet gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 70 LBauO.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
   Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
   oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

   oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[2] an:

   SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Im Auftrag

[redacted]

[2] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Genehmigungsverfahren)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ImSchZuVO	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LGebG	Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz
LKompVZVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung Rheinland-Pfalz
LStrG	Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/5.1.1/2024/0061 [redacted]

Windpark Meckel GmbH
z. Hd. Qualitas Energy Service GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Unter den Linden 21
10117 Berlin

05.12.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/5.1.1/2024/0061/Los Bitte immer angeben!	03.07.2024	[redacted]	

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderung einer Nebenbestimmung zur Mahdabschaltung des Genehmigungsbebescheides der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 15.12.2022, Az. 06U210243-10, betreffend die Windenergieanlage in Meckel

WEA	GID	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meckel IV	6875	X 320682 Y 5528202	Meckel	8	76, 77, **78**, 93, 94

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Entscheidung ergeht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

Bei den Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm ist auf Seite 17 unter der Nebenbestimmung Nr. 4.12 des Bescheides unter dem Aufzählungspunkt b) (Rotmilan) nachstehende Regelung zur temporären

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Abschaltung der WEA während Mahd/ Ernte/ Bodenbearbeitung aufgeführt. Diese wird gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG aufgehoben.

„Temporäre Abschaltung der WEA: Während der Mahd/ Ernte/ Bodenbearbeitung der in das Umfeld von 131 m (entspricht Rotorradius plus 50 m) um den Standort der geplanten WEA hineinragenden landwirtschaftlichen Flächen ist die Anlage während der Anwesenheitszeit (Anfang April bis Ende September) von Rotmilanen am Tag der Bearbeitung der relevanten Flächen sowie an den drei darauffolgenden Tagen (von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang) abzuschalten.

Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für jegliche Bearbeitungsschritte (Flächenpflege, Mahd, Wenden, Einsaat etc.). Lediglich nach Einfuhr des Mahdgutes / der Ernte ist die Abschaltung der Anlage am Tag der Einfuhr / Ernte und an dem darauffolgenden Tag vom kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang ausreichend (Maßnahme V6, konkretisiert durch Begrenzung des Zeitraums auf Anwesenheitszeitraum Rotmilan und Tageszeit).

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern" ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Artenschutzmaßnahmen ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (siehe aufschiebende Bedingungen).

Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen ausdrücklich Vorbehalten."

An dieselbe Stelle des Bescheides wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG nachfolgende Nebenbestimmung eingefügt:

„Temporäre Abschaltung der WEA: Während der Mahd/ Ernte/ Bodenbearbeitung der in das Umfeld von 131 m (entspricht Rotorradius plus 50 m) um den Standort der geplanten WEA hineinragenden landwirtschaftlichen Flächen ist die Anlage während der Anwesenheitszeit (Anfang April bis Ende September) von Rotmilanen am Tag der Bearbeitung der relevanten Flächen sowie an den drei darauffolgenden Tagen (von kalendarischem Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang) abzuschalten.

Ausgenommen hiervon sind folgende Flurstücke:

- **Gemarkung Meckel, Flur 7, Flurstück-Nr. 21/1**
- **Gemarkung Meckel, Flur 7, Flurstück-Nr. 21/2**
- **Gemarkung Meckel, Flur 7, Flurstück-Nr. 22**

Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für jegliche Bearbeitungsschritte (Flächenpflege, Mahd, Wenden, Einsaat etc.). Lediglich nach Einfuhr des Mahdgutes / der Ernte ist die Abschaltung der Anlage am Tag der Einfuhr / Ernte und an dem darauffolgenden Tag vom kalendarischen Sonnenaufgang bis kalendarischem Sonnenuntergang ausreichend (Maßnahme V6, konkretisiert durch Begrenzung des Zeitraums auf Anwesenheitszeitraum Rotmilan und Tageszeit).

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern" ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Artenschutzmaßnahmen ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten Artenschutzmaßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (siehe aufschiebende Bedingungen).

Bei nicht korrekter Umsetzung bleibt aus Vorsorgegründen eine Ausweitung der Abschaltzeiten oder die Anordnung zusätzlicher Artenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten."

Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Begründung:

Ihrem Antrag auf Genehmigung einer Windenergieanlage des Typ Vestas V162 wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung des Landkreises Bitburg-Prüm vom 15.12.2022 stattgegeben (Az. 06U210243-10). Mit Datum vom 22.05.2024 wurde eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG von der SGD Nord erlassen (Az. 21a/5.1.1/2024/0029 [redacted]

Mit Schreiben vom 03.07.2024 haben Sie die Änderung einer Nebenbestimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreisverwaltung Bitburg-Prüm im Bescheid vom 15.12.2022 angefragt, in welcher eine temporäre Abschaltung der WEA während der Mahd/ Ernte/ Bodenbearbeitung der in das Umfeld von 131 m (entspricht Rotorradius plus 50 m) um den Standort der geplanten WEA hineinragenden landwirtschaftlichen Flächen geregelt ist.

Die Nebenbestimmung wird dahingehend geändert, dass die Flurstücke 21/1, 21/2 sowie 22 in Flur 7, Gemarkung Meckel von dieser nicht erfasst werden und keine temporäre Abschaltung der WEA während Mahd/ Ernte/ Bodenbearbeitung auf diesen Flurstücken erfolgen muss.

Die untere Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat mit Nachricht vom 25.06.2024 und Bestätigung am 03.09.2024 und 31.10.2024 festgestellt, dass die Flurstücke-Nr. 21/1, 21/2 sowie 22 nur marginal vom festgelegten Radius von 131 m um die Anlage betroffen sind.
Darüber hinaus ist der betroffene Bereich überwiegend mit Hecken und Sträuchern bestanden, sodass die Nutzung als Jagdhabitat im Verhältnis zur Gesamtfläche des Bereichs 131 m um die Anlage im vorliegenden Fall geringfügig ist.
Somit ist es vertretbar, auf eine Absicherung dieser Teilflächen zu verzichten.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
   Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
   oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
   oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Hinweis:
Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Im Auftrag

[redacted]

Fußnote:

[1]vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
ImSchZuVO	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde
Az. 21a/5.1.1/2025/0026 [redacted]
Windpark Meckel GmbH
z. Hd. Qualitas Energy Service GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Unter den Linden 21
10117 Berlin

15.04.2025

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**	**Telefon/Fax**
21a/5.1.1/2025/0026/Los Bitte immer angeben!	04.03.2025	[redacted]	

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Windpark Meckel GmbH vom 04.03.2025 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N163, Nennleistung 7000 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m; „WEA Meckel IV“

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Windpark Meckel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, wird zur Errichtung und zum Betrieb folgender Windenergieanlage des Typs Nordex N163, Nennleistung 7000 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Genehmigung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 15.12.2022 (Az. 06U210243-10), geändert durch Bescheide vom

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

22.05.2024 (Az. 21a/5.1.1/2023/0029[redacted] sowie vom 05.12.2024 (Az. 21a/5.1.1/2024/0061/[redacted], gemäß § 4 Abs. 1 und § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	GID-Nr[1]	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstücke
MEC IV	6875	X 320682 Y 5528202	Meckel	8	76, 77, **78**, 93, 94

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

[1] GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen die am 04.03.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zugrunde, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zuletzt vom 21.03.2025:

1	**Antrag**	
1.1	BImSchG Antrag - Formular 1 – Allgemeine Angaben	6 Seiten
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6 Seiten
1.3	Vollmacht	2 Seiten
1.4	Handelsregisterauszug Windpark Meckel GmbH	2 Seiten
1.5	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen	2 Seiten
2	**Unterlagenverzeichnis**	
2.1	BImSchG Antrag - Formular 2 – Unterlagenverzeichnis	3 Seiten
3	**Anlagenspezifische Unterlagen**	
3.1	Allgemeine Beschreibung	
3.1.1	Prüfbescheid Typenprüfung – Turm und Fundamente	8 Seiten
3.2	Funktionsweise der Schallreduzierung	
3.2.1	Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte	113 Seiten
3.2.2	Oktav-Schallleistungspegel	4 Seiten
3.2.3	Option Serrations	8 Seiten
3.3	Schattenwurfmodul	8 Seiten
3.4	Nachweis der Baukosten	
3.4.1	Rückbaukosten	15 Seiten
3.4.2	Rückbaukosten ohne Erlöse	3 Seiten
3.4.3	Herstell- und Rohbaukosten	2 Seiten
3.5	Unterlagen zur Typenprüfung Nordex; insbesondere Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen der TÜV Süd Industrie Service GmbH, München:	
	- Nr. 3451400-120-d-6 Rev. 4 vom 30.07.2024 (Hybridturm),	

	- Nr. 3451400-130-d-7 Rev.1 vom 16.02.2022 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb)	1 Ordner
4	**Emissionen und Immissionen**	
4.1	Formular 4	1 Seite
4.2	Schallimmissionsprognose der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: Überarbeitung Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Meckel IV vom 24.02.2025	34 Seiten
4.3	Schattenwurfanalyse der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: Überarbeitung Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Meckel IV	200 Seiten
4.4	Gutachten zur Standorteignung im Windpark Meckel, Referenz Nr. I17-SE-2023-476, Revision 2, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum vom 22.01.2025	42 Seiten
5	**Bauantragsunterlagen**	
5.1	Detailpläne	
5.1.1	Lageplan - WEA 01	1 Seite
5.1.2	Lageplan mit Schnittzeichnung - WEA 01	1 Seite
5.2	Ansichtszeichnungen	
5.2.1	Übersichtszeichnung Nordex N163/ 6.X	2 Seiten
5.2.2	Abmessungen Gondel & Blätter	6 Seiten
6	**Sonstiges**	
6.1	Ursprungsgenehmigungsbescheid vom 15.12.2022	42 Seiten
6.2	Änderungsgenehmigungsbescheid vom 22.05.2024	19 Seiten
6.3	Änderung der Nebenbestimmung zur Mahdabschaltung vom 05.12.2024	8 Seiten

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind Änderungen der Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 15.12.2022, geändert durch Bescheide vom 22.05.2024 und 05.12.2024, notwendig, welche ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind.

Verzeichnis der geänderten Nebenbestimmungen:

2. Immissions- und Arbeitsschutz 5

3. Baurecht und Brandschutz 14

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführte für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windenergieanlage (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) darf entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- Schallimmissionsprognose von der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: Überarbeitung Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Meckel IV", vom 24.02.2025 und
- der Schattenwurfberechnung von der Firma Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40, 48727 Billerbeck, Az.: „Überarbeitung Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Meckel IV – 1 Nordex N-163 SE/7.000kW/164,0 m NH …", vom 20.02.2025

errichtet und betrieben werden:

Windenergieanlage Nr.: Meckel IV (GID 6875)
Fa. Nordex, Typ N163/6.X mit STE, Nabenhöhe 164,0 m, Rotordurchmesser 163,0 m, Nennleistung 7,0 MW, Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstück 78, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.320.682, H: 5.528.202

Die Nebenbestimmungen ***2.2****,* ***2.3****,* ***2.9****,* ***2.11****,* ***2.13****,* ***2.14****,* ***2.15*** *und* ***2.19*** *werden wie folgt geändert:*

Immissionsschutz - Lärm

2.2 Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\overline{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:** $Le,max = \overline{L}\,\mathbf{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 06.00 – 22.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28\ \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Meckel IV (GID 6875)	**109,1**	107,4	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\overline{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

Oktavspektrumg des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

Schallreduzierte Betriebsweise (22 – 06 Uhr):

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose: σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
Meckel IV (GID 6875)	**103,0**	101,3	Mode 10 (5,18 MW)	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\overline{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,5	90,1	92,2	93,4	95,2	95,9	90,3	75,9

Oktavspektrumg des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,2	91,8	93,9	95,1	96,9	97,6	92,0	77,6

WEA: Windenergieanlage Nr. (s. Tenor)
$\overline{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
$L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P: Serienstreuung
σ_R: Messunsicherheit
σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1{,}28\ \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,\,Okt,\,Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R,\,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1{,}28 \times \sigma_{R,\,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10\,lg \sum_{i=63\,Hz}^{4000\,Hz} 10^{0{,}1\,(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10\,lg \sum_{i=63\,Hz}^{4000\,Hz} 10^{0{,}1\cdot(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i: Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.3 Bedingung:

Folgende Windenergieanlagen dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\overline{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
Meckel IV (GID 6875)	98,3	Mode 16

Dem $\overline{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	79,5	87,1	89,2	90,4	92,2	92,9	87,3	72,9

WEA: Windenergieanlage Nr. (s. Tenor)
$\overline{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)
P: zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung
$L_{WA,d}$ Oktav-Teilschallleistungspegel lt. Herstellerangabe

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level,

Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. Meckel IV (GID 6875):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP AJ	54636 Meckel, Südöstliche Spitze des geplanten allgemeinen Wohngebiet „Jaichen“ (derzeit Flurstück 106-F9; Koordinaten [hier: UTM]: R: 32.321.285, H: 5.529.239)	29,6 dB(A)

Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

2.9 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windenergieanlage sowie die sog. „Befahranlage“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG *(*)*) für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.
(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

Eisabwurf

2.11 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der nicht im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 (oder aktueller) sowie dem zusammenfassenden Sachverständigen-Gutachten (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 2 vom 29.05.2024) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:
Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

2.13 Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; des reduzierten Nachtbetriebes) durchzuführen.
Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte"; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (K_{TN} = 2 dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.
Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen

die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten werden. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator]).
Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.
Unabhängig davon sind beim Entfall der Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) die Windenergieanlage innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

2.14 Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windenergieanlage nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird (hier: Mode 16; 98,3 dB(A)).
Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

2.15 entfällt und wird gestrichen

2.19 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG *(*)*. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene

Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

3. Baurecht und Brandschutz

*Die Nebenbestimmungen **3.1, 3.4 und 3.5** werden wie folgt geändert:*

3.1 Nach Einstellung des Betriebs der Windenergieanlage ist diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

[redacted] €[2]

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die Windenergieanlage mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

[2] Gemäß Rückbau-Kostenermittlung der Qualitas Energy vom 19.03.2025

Im Falle des Übergangs der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Windenergieanlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.4 Der Baugrund muss die im Prüfbericht zur Flachgründung (Prüfnr. 3451400-130-d-7 Rev.1) unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mindestwerte aufweisen.

3.5 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörenden Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, München
   - Nr. 3451400-120-d-6 Rev.4 vom 30.07.2024 (Hybridturm),
   - Nr. 3451400-130-d-7 Rev.1 vom 16.02.2022 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb),

b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Meckel Referenz Nr. I17-SE-2023-476, Revision 2, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 22.01.2025.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 04.03.2025, hier eingegangen am 04.03.2025, beantragte die Firma Windpark Meckel GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlagen in der Gemarkung Meckel, Flur 8, Flurstücke 76, 77, **78**, 93, 94. Antragsgegenstand war eine Änderung des Typs von einer Vestas V162, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 6,2 MW auf den Typ Nordex N163, Nennleistung 7000 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m.
Die ursprüngliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm mit Datum vom 15.12.2022, Az. 06U210243-10, erteilt. Diese wurde im Anschluss von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord durch Änderungsgenehmigungsbescheid vom 22.05.2024, Az. 21a/5.1.1/2023/0029/[redacted] sowie Bescheid vom 05.12.2024, Az. 21a/5.1.1/2024/0061/[redacted] geändert.

Aufgrund der Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) fand keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) statt.
Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 17.03.2025 wurde die Beteiligung der Fachstellen bezüglich der beantragten Änderung eingeleitet.
Die Antragsunterlagen wurden im Nachgang ergänzt und überarbeitet, zuletzt am 21.03.2025.
Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Ortsgemeinde Meckel zur Änderung des Vorhabens war nicht erforderlich.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Änderung bedarf als wesentliche Änderung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, da die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Es wird der Anlagentyp gewechselt, der Standort der Anlage um nicht mehr als acht Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als acht Meter verringert.

Zu prüfen sind gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG ausschließlich die Belange Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen. Diese Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Daher ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets. Die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land (wirksam ab 08.12.2021) ausgewiesene Sonderbaufläche für Windenergie erfüllt die Voraussetzungen, die nach § 6 WindBG an ein Windenergiegebiet gestellt werden. Im Aufstellungsverfahren fand eine strategische Umweltprüfung statt und die Sonderbaufläche liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark. Somit findet § 6 WindBG Anwendung. Demnach war keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde Meckel zur Änderung des Vorhabens war nicht erforderlich. Aufgrund des durch § 16b Abs. 8 BImSchG vorgegebenen, eingeschränkten Prüfungsumfangs, ist keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens gem. §§ 31, 33 bis 35 BauGB Gegenstand der Prüfung.

Seitens der Fachbehörden, welche die zu prüfenden Belange zu vertreten haben, bestehen gegen die Änderung des Vorhabens keine Bedenken, sofern diese entsprechend der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, erfolgt.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
   Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
   oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

   oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

   https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/

   zum Download bereitstehen

   oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach

(besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Hinweise:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

[redacted]

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.